

277/A.B.
zu 238/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen, betreffend die Versetzung Nachkriegsverurteilter in den Ruhestand nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes teilt Bundeskanzler Ing. R a a b nachstehendes mit:

In dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15.5.1951, Zl. 38.526-3/1950, wurde u.a. der Rechtsauffassung Ausdruck verliehen, daß durch die Rechtsfolge des § 26 Strafgesetz zwar die Anwartschaft auf Behandlung nach dem Beamten-Überleitungsgesetz nicht verloren gehe, Voraussetzung für eine Verfügung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. (Versetzung in den österreichischen Ruhestand) bzw. § 10 Abs. 2 B.-ÜG. (Übernahme in den österreichischen Ruhestand) jedoch das Aufhören der Unfähigkeit zur Erlangung eines Amtes oder einer Pension (im folgenden "Wiedererlangung der Ämterfähigkeit" genannt) sei. Die Anfrage bekämpft diese Auffassung und behauptet, die Wiedererlangung der Ämterfähigkeit bilde keine Voraussetzung für eine Verfügung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. Der Anspruch auf Ruhegenuß nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. leite sich von einem früheren österreichischen Dienstverhältnis her, das bereits vor Eintritt der Rechtsfolgen des § 26 StG. durch ein staatsrechtliches Ereignis sein vorzeitiges Ende gefunden habe; aus der Tatsache, daß der ehemalige österreichische Beamte anlässlich einer Verfügung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG., also anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand, kein "Amt" neu oder wiedererlangt, könne geschlossen werden, die Wiedererlangung der Ämterfähigkeit bilde keine Voraussetzung für eine solche Verfügung.

Die Anfrage geht offenbar von der Annahme aus, der Empfänger eines Ruhegenusses sei kein Beamter. Diese Annahme entspricht aber nicht der Konstruktion des Bundesdienstrechtes. Ihr zufolge ist der Ruhegenußempfänger Beamter, d.h., öffentlich-rechtlicher Bediensteter. Durch die Ruhestandsversetzung scheidet er bloß aus dem Dienststand aus und wird vom Beamten des Dienststandes zum Beamten des Ruhestandes; es sei beispielsweise darauf verwiesen, daß in der Dienstpragmatik die Versetzung in den Ruhestand als "Veränderung im Dienstverhältnis" und nicht als "Auflösung des Dienstverhältnisses" bezeichnet wird. (In diesem Sinne die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und § 46 Gehaltsüberleitungsgesetz.) Ist der Ruhegenußempfänger Beamter, dann verliert er mit der Fähigkeit, Beamter zu sein, d.h., mit der Ämterfähigkeit, diese seine Stellung. Dabei ist es

an sich rechtlich ohne Bedeutung, ob sich der Anspruch auf Ruhe gemäß nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. von dem früheren österreichischen Dienstverhältnis herleitet oder nicht, weil der Bedienstete durch die Verfügung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. ^{und zwar} jedenfalls Beamter, des Ruhestandes wird.

Gemäß § 26 lit. d Strafgesetz ist mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens kraft Gesetzes der Verlust jeden öffentlichen Amtes oder Dienstes und die Unfähigkeit, einen solchen neu oder wiederzuerlangen, mit anderen Worten, der Verlust der Ämterfähigkeit, verbunden. Bildet, wie oben dargestellt, der Besitz der Ämterfähigkeit eine der Voraussetzungen, um Ruhestandsbeamter sein zu können, dann wird mit dem Verlust der Ämterfähigkeit auch die Fähigkeit, Ruhestandsbeamter zu sein, verloren. Daraus ergibt sich aber auch, daß, solange die Ämterfähigkeit nicht wieder erlangt wurde, die Stellung als Ruhestandsbeamter nicht wieder oder neu erlangt werden kann. Die Möglichkeit, einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zu gewähren, ist allerdings von der Ämterfähigkeit und damit von der Fähigkeit, Ruhestandsbeamter zu sein, unabhängig. Ein außerordentlicher Versorgungsgenuß kann daher auch einem ehemaligen Beamten, bei dem die Rechtsfolgen einer Verurteilung wegen eines Verbrechens noch wirksam sind, gewährt werden.

Für die Rechtsauffassung, daß ein wegen eines Verbrechens verurteilter ehemaliger Beamter solange gemäß § 8 Abs. 2 B.-ÜG. nicht in den Ruhestand versetzt werden kann, als die Rechtsfolgen der Verurteilung noch andauern, spricht auch die Bestimmung des § 26 lit. b Strafgesetz. Dieser Bestimmung zufolge ist mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens der Verlust aller öffentlichen Titel... und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung der Staatsregierung (nunmehr Bewilligung des Bundespräsidenten; Art. 65 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz, demzufolge dem Bundespräsidenten die Nachsicht von Rechtsfolgen im Gnadenwege für Einzelfälle zusteht) neu oder wieder zu erlangen, verbunden. Die in der Anfrage vertretene Rechtsauffassung würde dazu führen, daß der nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. Behandelte trotz des Verlustes seines öffentlichen Titels Beamter des Ruhestandes würde und damit Ruhestandsbeamter ohne Titel wäre; diese Konstruktion ist aber nicht möglich, da dem Ruhestandsbeamten gemäß § 40 der Dienstpragmatik ein gesetzlicher Anspruch auf den Amtstitel zukommt.

Aus dem von der Anfrage zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1953, SLg. 3060 (A), kann für die Behauptung, die Ämterfähigkeit bilde für die Behandlung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. keine

15. Blatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 25. Mai 1955

Voraussetzung, nichts gewonnen werden. Die in ihm zum Ausdruck gebrachte Meinung, daß durch die Rechtsfolge des § 26 lit. g Strafgesetz die Anwartschaft auf Pensions- und Versorgungsgenüsse nicht vernichtet werde, deckt sich mit der im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1951, Zl. 38.526-3 ex 1950, festgehaltenen Rechtsauffassung. Aus dem Satz des Verwaltungsgerichtshofes/Erkenntnis

"Da aber der Ruhegenußanspruch des nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. in den Ruhestand übernommenen Bediensteten das am 13. März 1938 bestandene österreichische Dienstverhältnis und nicht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, das den 27. April 1945 überdauert hat, zur Grundlage hat, muß die Anschauung als richtig befunden werden, daß eine Übernahme des Bediensteten in den Ruhestand nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. auch dann erfolgen kann, wenn der öffentliche Bedienstete in der Zeit, da seine Behandlung nach dem B.-ÜG. noch ausstand, eine mit Rechtsfolgen nach § 26 StG. verbundene Verurteilung erlitten hat"

kann nicht geschlossen werden, daß der Verwaltungsgerichtshof der Meinung zuneigt, die Behandlung nach § 8 Abs. 2 B.-ÜG. sei auch bei andauernder Ämterunfähigkeit zulässig. Wenn in diesem Erkenntnis auf die Notwendigkeit einer Wiedererlangung der Ämterfähigkeit nicht ausdrücklich hingewiesen wird, beruht dies vielmehr nur darauf, daß im behandelten Fall dieser Umstand nicht Gegenstand des Streites war.

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantworte ich die von den Abgeordneten Dr. Pfeifer, Stendebach und Genossen an mich gerichtete Anfrage; daß die in dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15. Mai 1951, Zl. 38.526-3/1950, zum Ausdruck gebrachte Rechtsauffassung, eine Verfügung nach § 8 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz sei nur dann zulässig, wenn Rechtsfolgen nach § 26 Strafgesetz nicht mehr andauern, durch das in der Anfrage zitierte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht widerlegt ist und das Bundeskanzleramt daher nicht beabsichtigt, dieses Rundschreiben in dem von der Anfrage angestrebten Sinn abzuändern,

-.-.-.-.-